

Satzungen

der

"Österreichischen Gesellschaft für Analytische Chemie - Austrian Society of Analytical Chemistry (ASAC)"

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Analytische Chemie - Austrian Society of Analytical Chemistry (ASAC)", hat ihren Sitz in Graz und erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die "Österreichische Gesellschaft für Analytische Chemie - Austrian Society of Analytical Chemistry (ASAC)" ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, und hat den Zweck, einen engen Zusammenschluß der auf dem Gebiete der Analytischen Chemie tätigen Forscher und Lehrer sowie aller anderen an der Analytischen Chemie interessierten Kollegen/innen, Institutionen und ähnlichen Einrichtungen herbeizuführen, um dadurch eine Förderung der Analytischen Chemie in Forschung, Lehre, Anwendung und in der öffentlichen Wahrnehmung zu bewirken.

Der ASAC obliegen alle relevanten Verbindungen und Vertretungen in internationalen Körperschaften.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft

- (1) Der Zweck der Gesellschaft soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel sind
 - a) Versammlungen, Verhandlungen und Vorträge der Gesellschaft,
 - b) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, im Besonderen von Tagungen, Kursen, Seminaren, Workshops und Sprechstunden,
 - c) Mitwirkung in wissenschaftlichen und organisatorischen Komitees nationaler und internationaler Veranstaltungen auf dem Gebiet der Analytischen Chemie und ihrer Anwendung,
 - d) Einrichtung spezieller Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften,
 - e) Errichtung ständiger oder fallweiser Ausstellungen für analytisches Apparatewesen,

- f) Pflege der Tradition der Analytischen Chemie,
 - g) Gutachtertätigkeit und Beratung von Institutionen, Industrieunternehmen usw. über die Einführung analytischer Geräte, Verfahren und Methoden,
 - h) Verwendung bei Behörden und Unternehmungen zur Erlangung von Mitteln geldlichen oder sachlichen Ursprungs zur Förderung der Gesellschaft bzw. ihrer Einrichtungen,
 - i) Aktivitäten zur Qualitätssicherung in der Analytischen Chemie,
 - j) Vergabe von Stipendien und Preisen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden
- a) durch Beitrittsgebühren,
 - b) durch Mitgliedsbeiträge,
 - c) durch Spenden,
 - d) durch Stiftungen,
 - e) durch Erbschaften und Vermächtnisse,
 - f) durch wissenschaftliche Veranstaltungen, deren etwaige Überschüsse der Erfüllung des Gesellschaftszweckes zugeführt werden,
 - g) durch Durchführung von Ringversuchen,
 - h) durch Erstellung von Gutachten,
 - i) durch öffentliche Mittel, z.B. Subventionen,
 - j) durch sonstige Zuwendungen.
- (4) Per Vorstandsbeschluss kann die Gesellschaft mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften zusammenarbeiten u.a. zum Zweck der gemeinsamen Nutzung organisatorischer und administrativer Einheiten. Dabei ist insbesondere die Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Österreichischer Chemiker (GÖCh) anzustreben.

§ 4 Das Geschäftsjahr der Österreichischen Gesellschaft für Analytische Chemie

umfaßt den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 5 Aufnahme in die Gesellschaft

Für die Aufnahme ist ein Antrag zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet, außer bei den Ehrenmitgliedern, der Vorstand der ASAC. Gegen die Aufnahme können von den Mitgliedern der Gesellschaft Einwendungen erhoben werden, über deren Stichhaltigkeit der Vorstand der ASAC entscheidet. Der Beschluss über die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird durch Namensnennung im offiziellen Organ der Gesellschaft veröffentlicht. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, studentischen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können alle mit der Analytischen Chemie verbundenen physischen Personen werden. Außerordentliche Mitglieder können alle Körperschaften, Institutionen und Firmen werden, die an der Analytischen Chemie interessiert sind. Studentische Mitglieder können Studierende des Faches Chemie oder eines anderen der Analytischen Chemie verbundenen Faches an einer Universität, Fachhochschule oder Fachschule dieser Richtung werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder sind solche Personen, die die Gesellschaft mit wesentlich höheren als den satzungsgemäßen Beiträgen fördern. Ehrenmitglieder sind jene, die wegen ihrer hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Analytischen Chemie und wegen besonderer Förderung der Zwecke der Gesellschaft von der Hauptversammlung ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Hauptversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Juristische Personen (Firmen etc.) zahlen mindestens das Fünffache des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn jedes Jahres fällig. Mitglieder, die in der ersten Jahreshälfte eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag, anderenfalls nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder im Ruhestand sowie studentische Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge. Die Mitglieder genießen Begünstigungen, soweit sie von der Gesellschaft gewährt werden können, z.B. reduzierte Teilnehmerbeiträge bei von der Gesellschaft veranstalteten Fortbildungskursen und Tagungen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren, die Satzungen und satzungsgemäßen Beschlüsse zu achten. Sie haben weiterhin nach Ausscheiden etwaige rückständige Mitgliedsbeiträge, etc. zu bezahlen sowie Legitimation und sonstige Ausweise zurückzuerstatten.

§ 8 Austritt und Ausschluß aus der Gesellschaft

Falls ein Mitglied aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, hat es eine schriftliche Austrittserklärung eingeschrieben dem Vorstand mindestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres einzubringen. Wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist, kann es aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages besteht jedoch weiter. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Gesellschaftszweck schädigen, aus der Gesellschaft auszuschließen. Der freiwillig Austretende sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Ehrenpräsidenten, dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Sekretär, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, den Rechnungsprüfern und den höchstens zehn Fachvertretern aus den verschiedenen Fachrichtungen der Analytischen Chemie als Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten, die dem Vorstand dauernd angehören, von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren aufgrund eines Wahlvorschlages des bisherigen Vorstands aus den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt.

Für ganz besondere Verdienste in der Analytischen Chemie und um die Gesellschaft können Mitglieder der Gesellschaft zu Ehrenpräsidenten gewählt werden. Die Wahl erfolgt in der Hauptversammlung aufgrund eines Antrages des Vorstandes. Die Zahl von zwei Ehrenpräsidenten darf nicht überschritten werden. Die Ehrenpräsidenten gehören dauernd dem Vorstand an und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 11 Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Verwaltung des Vermögens,
- b) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung,
- d) die Erledigung aller Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere Vorstandssitzungen, die jährlich mindestens einmal stattzufinden haben, Abfassung der Geschäftsordnung,
- e) Errichtung von Komitees zur Vergabe von Stipendien, Preisen und Ehrungen,
- f) Beschlussfassung über seitens der Gesellschaft zu verleihende Preise und Ehrungen,
- g) Errichtung von Arbeitsgruppen und Bestellung von Arbeitsgruppenleitern.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Vorstandssitzungen kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen, wobei ein Mitglied nur zwei Stimmen besitzen darf. Die Vertretungsvollmacht muß schriftlich vorliegen.

§ 12 Obliegenheiten der Funktionäre

Der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt bei Versammlungen den Vorsitz und vertritt die Gesellschaft nach außen, insbesondere gegenüber den Behörden und dritten Personen. Dem Sekretär obliegt die Erledigung aller vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente, die Führung der Korrespondenz und anderer ihm vom Vorstand übertragener Aufgaben. Der Kassenwart besorgt die Einkassierung und Auszahlung sowie

deren Verbuchung. Im Falle einer Verhinderung eines Funktionärs bestimmt der Präsident aus den Reihen der Beisitzer dessen Stellvertreter. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Präsidenten und Schriftführer, in Geldangelegenheiten vom Präsidenten oder Kassenwart, wovon jeder einzelzeichnungsberechtigt ist, zu unterschreiben.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren aufgrund eines Wahlvorschlages des bisherigen Vorstands gewählt.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jeder Streitteil zwei Mitglieder der Gesellschaft zu Schiedsrichtern wählt, die ein weiteres Mitglied zum Obmann wählen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist gesellschaftsintern endgültig.

§ 15 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Präsidenten alljährlich einzuberufen. In ihrem Rahmen finden statt:

(1) Geschäftssitzungen. Diesen sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Änderung der Satzungen.

(2) Wissenschaftliche Sitzungen, die Plenar- und andere Vorträge sowie Diskussionen umfassen.

(3) Verleihung von Preisen und Ehrungen.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Gesellschaft anwesend ist. Ist diese Zahl zur festgesetzten Stunde nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neue Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung zur Hauptversammlung ist auf vorgenannte Versammlungsmodalitäten hinzuweisen. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen auf Antrag des Vorstandes. Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 16 Auflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Gesellschaftsvermögen vorhanden ist - über dessen Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und innerhalb dieser Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.